

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 2.

Donnerstag, den 17. Januar

1901.

### Bekanntmachung und Verordnung.

Die Anzeige und Genehmigung kirchlicher Stiftungen im Badischen Theile der Erzdiöcese betreffend.

Nr. 36. Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist zur Entstehung einer (selbständigen) rechtsfähigen Stiftung Staatsgenehmigung erforderlich.

In Art. 8 des Badischen Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXII S. 231), ist ferner bestimmt:

„Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werthe von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.“

In § 13 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXVIII Seite 525), ist weiter bestimmt:

„Die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderer Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werth von 100 Mark bis 5000 Mark durch Vermittelung des Bezirksamtes dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.“

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben jedoch mit allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 6. Juli 1900 Nr. 667 gnädigst zu genehmigen geruht, daß beim Vollzug des (vorstehenden) § 13 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899 für die katholische Kirche

die Anzeigen nicht genehmigungsbedürftiger Schenkungen und Zuwendungen an kirchliche Stiftungen und Korporationen durch die kirchliche Oberbehörde mittels Vorlage viertel- oder halbjährlicher Verzeichnisse dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erstattet werden.

Endlich hat das eben genannte Ministerium mit Erlaß vom 5. Januar 1900 Nr. 32269 bestimmt, daß Schenkungen und Vermächtnisse von unmittelbar dem kirchlichen Gebrauche dienenden Sachen — Utenilien — in die Verzeichnisse nur dann aufzunehmen sind, wenn deren Werth den Betrag von 500 Mark übersteigt.

Im Hinblick auf diese staatlichen Bestimmungen und zur Ausübung unseres kirchenobrigkeitlichen Genehmigungsrechtes, welches durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezw. die dabei erfolgte Einschränkung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung nicht berührt ist

verordnen wir, was folgt:

#### I.

Von allen neuen Stiftungen und von allen Schenkungen und Vermächtnissen im Werthe von mehr als 5000 Mark an bestehende Stiftungen und an sonstige der Aufsicht des Katholischen Oberstiftungsrathes unterstehende juristische Personen ist in jedem einzelnen Falle sofort dem Katholischen Oberstiftungsrathe unter Anschluß der bezüglichen Urkunden (Testamentsauszug, Stiftungsurkunde, Protokoll) Bericht zu erstatten.

Der Katholische Oberstiftungsrath wird sodann in jedem einzelnen Falle alsbald an uns Vorlage behufs Einholung der Staats- und Ertheilung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung machen.

Stiftungen und Zuwendungen welche der staatlichen und kirchenobrigkeitlichen Genehmigung bedürfen.

II.

Zuständigkeit  
der Kath. Stif-  
tungsräthe zur  
selbständigen  
Annahme von  
Zuwendungen.

Die Katholischen Stiftungsräthe sind — abgesehen von den Fällen der Ziff. I — ermächtigt, ohne vorherige höhere Genehmigung für die ihrer Verwaltung unterstehenden Stiftungen und für ihre Kirchengemeinden anzunehmen:

- a) alle Schenkungen und Vermächtnisse von unmittelbar dem kirchlichen Gebrauch dienenden Gegenständen (Utenfilien), soweit es sich nicht um Gegenstände zur dauernden oder regelmäßigen Ausschmückung der Kirchen und Kapellen handelt (s. u. Ziff. IV; vgl. B.-D. vom 2. Dezember Nr. 9989, Anz.-Bl. 1858 Nr. 24),
- b) alle keine bleibende Stiftung bildenden Vergabungen,
- c) alle in baarem Gelde bestehenden unbelasteten und diejenigen belasteten Zuwendungen, deren Belastung durch die Zuwendung und ihren Ertrag unzweifelhaft gedeckt erscheint, soweit es sich nicht um Zuwendungen an geistliche Pfründen handelt.

III.

Zuwendungen,  
welche der Ge-  
nehmigung des  
Kath. Oberstif-  
tungs Rathes be-  
dürfen.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist ermächtigt, die Genehmigung zu allen — nicht unter Ziff. II. fallenden — unbelasteten und denjenigen belasteten Zuwendungen, die mit ihrem Ertrage unzweifelhaft zur Deckung der Belastung ausreichen, zu ertheilen, falls die Stiftungen oder andere juristische Personen, denen die Zuwendung gemacht ist, in seinen Geschäftsbereich gehören, die Katholischen Stiftungsräthe nicht selbst nach Ziff. II zur Annahme berechtigt sind, und es sich nicht um Gegenstände zur dauernden oder regelmäßigen Ausschmückung der Kirchen und Kapellen handelt.

Die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes muß darnach eingeholt werden zu allen Zuwendungen obiger Art

- a) an die dem Katholischen Oberstiftungsrathe unmittelbar unterstehenden Stiftungen,
- b) an geistliche Pfründen,
- c) an Orts- und Distriktsfonds oder Kirchengemeinden, sofern die Zuwendungen nicht in baarem Gelde, sondern in Grundstücken (Gebäuden), Forderungsrechten, Werthsachen u. s. w. bestehen.

IV.

Zuwendungen,  
welche der Ordi-  
nariatsgenehmi-  
gung bedürfen.

Unsere Genehmigung bleibt — außer den Fällen der Ziff. I — vorbehalten:

- a) zur Annahme von Gegenständen zur dauernden oder regelmäßigen Ausschmückung der Kirchen und Kapellen (Gemälden, Statuen u. dgl.),
- b) zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an die Landkapitel, soweit es sich nicht um Zuwendungen der in Ziff. II lit. a—c bezeichneten Art handelt, bei denen Uns alsbald eine bloße Anzeige zu erstatten ist,
- c) zur Annahme belasteter Zuwendungen an kirchliche Stiftungen und sonstige juristische Personen (insbesondere Jahrtagsstiftungen), sofern diese Zuwendungen mit ihrem Ertrage nicht unzweifelhaft zur Deckung der darauf ruhenden Belastungen ausreichen,
- d) zur Annahme von Jahrtagsstiftungen, bei denen die Anniversargebühren eine von der Norm abweichende Regelung erfahren sollen,
- e) zur Annahme von Zuwendungen, welche behufs Einführung bisher nicht ortsüblicher gottesdienstlicher Einrichtungen gemacht werden,
- f) bei belasteten Zuwendungen, deren Zweck demjenigen der bedachten Stiftung nicht entspricht,
- g) zur Ausschlagung von Zuwendungen irgend welcher Art an kirchliche Stiftungen und sonstige juristische Personen.

Ausschlagung  
von Zuwen-  
dungen.

V.

Stiftungsur-  
kunde.  
(Protokoll.)

Ueber jede kirchliche Stiftung und jede Zuwendung an eine kirchliche juristische Person, zu welcher nicht bereits eine öffentliche Urkunde über Zweck, Betrag, Empfänger und Lasten übergeben, sondern welche nur mündlich erklärt wird, ist ein ordnungsgemäßes Protokoll aufzunehmen.

In diesem Protokoll ist anzugeben:

- 1) der Tag der Stiftung oder Zuwendung,
- 2) der Name des Stifters oder Schenkers,
- 3) ob damit eine neue selbständige Stiftung begründet werden will, oder welche bestehende Stiftung oder sonstige juristische Person die Zuwendung erhalten soll,

- 4) der Gegenstand (Bedeckungskapital) der Stiftung oder Zuwendung,
- 5) der besondere Zweck (die Belastung) der Stiftung oder Zuwendung, bei Jahrtagsstiftungen insbesondere auch der Name desjenigen, für welchen der Jahrtag abgehalten werden soll,
- 6) ob der Gegenstand der Stiftung oder Zuwendung übergeben, bezw. das betreffende Kapital an den bedachten Fond u. s. w. einbezahlt ist.

Das Protokoll ist von dem Stifter oder Schenker unterschriftlich anzuerkennen.

Auf dem Protokoll ist in den Fällen der Ziff. II. dieser Verordnung zu beurkunden, daß die Zuwendung vom katholischen Stiftungsrathe angenommen worden ist.

Die Stiftungs-Urkunden und -Protokolle sind nach erfolgter Annahme bezw. erlangter Genehmigung sorgfältig im Pfarr-Archive aufzubewahren.

Der Fondsrechnung ist besondere Dekretur als Beleg anzuschließen.

#### VI.

Die katholischen Stiftungsräthe haben nicht nur dann, wenn gemäß Ziff. I, III und IV höhere Genehmigung einzuholen ist, sondern auch in den Fällen, in denen sie selbst zur Annahme ermächtigt sind, **von allen Zuwendungen** an kirchliche Stiftungen und sonstige juristische Personen, die bei ihnen angemeldet oder übergeben werden, jeweils **alsbald** dem katholischen Oberstiftungsrathe **Anzeige** zu erstatten.

Anzeigepflicht  
bezüglich aller  
Zuwendungen.

Bei diesen Anzeigen sowohl als bei Einholung der erforderlichen Genehmigungen sind alle auf die Stiftung oder Zuwendung bezüglichen Urkunden (notarielle Benachrichtigungen und Urkunden Testamentsauszüge, Briefe u. s. f.) vorzulegen.

Form der Anzeige.

Ist nach Ziff. V. ein Protokoll aufgenommen, so ist von diesem das Original und eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Soweit es sich um Zuwendungen der in Ziff. II. a und b bezeichneten Art oder um unbelastete Zuwendungen in baarem Geld oder um regelmäßige Jahrtagsstiftungen handelt, ist lediglich eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift des Protokolls und der Annahmebeurkundung des Stiftungsrathes einzusenden.

Besteht über die Stiftung oder Zuwendung eine öffentliche Urkunde, so sind in dem Bericht, mit welchem die Anzeige gemacht bezw. die höhere Genehmigung eingeholt wird, die in Ziff. V. 1—6 vorgeschriebenen Angaben zu machen und ist in den Fällen der Ziff. II. anzugeben, daß der katholische Stiftungsrath die Zuwendung angenommen hat.

#### VII.

Alle von uns oder dem katholischen Oberstiftungsrathe genehmigten oder einer solche Genehmigung nicht bedürftenden Zuwendungen an bestehende juristische Personen, soweit sie nicht unter 100 *M.* und nicht über 5000 *M.* betragen (Zuwendungen an Utensilien, soweit sie einen Werth von mehr als 500 *M.* und von nicht über 5000 *M.* haben) werden von dem katholischen Oberstiftungsrathe in Halbjahrsverzeichnisse eingetragen, welche wir sodann jeweils dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mittheilen werden.

Halbjahrsverzeichnisse.

(Nachträglich noch zur Anzeige gelangende Stiftungen und Zuwendungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 werden vom katholischen Oberstiftungsrathe in ein besonderes Nachtragsverzeichnis eingetragen, das s. Zt. zur Erwirkung der für diese Stiftungen und Zuwendungen noch nothwendigen Staatsgenehmigung vorgelegt wird.)

#### VIII.

Unsere Verordnungen vom 28. Mai 1863 Nr. 6093/4 (Anzeigebblatt 1863 Nr. 13 S. 55), vom 5. November 1863 Nr. 12 039 (Anzeigebblatt 1863 Nr. 25 S. 95), vom 12. März 1875 Nr. 1655 (Anzeigebblatt 1875 Nr. 8 S. 45) und vom 3. Mai 1888 Nr. 3754 (Anzeigebblatt 1888 Nr. 10 S. 52) sind hiemit aufgehoben.

Freiburg, den 10. Januar 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Fürbitte für die in China kämpfenden Angehörigen der deutschen Armee betreffend.

An die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit der Erzdiözese.

Nr. 451. In denjenigen Gemeinden, aus welchen Angehörige unter den in China kämpfenden Truppentheilen sich befinden, wird gestattet, im Allgemeinen Kirchengebete an die Fürbitte für unsere Truppen in China (Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1900 Nr. 16) noch den Satz anzuschließen:

**Nimm insbesondere, o Allmächtiger, die Söhne unserer Gemeinde, die den Gefahren des dortigen Krieges ausgesetzt sind, in deinen gnädigen Schutz.**

Freiburg, den 14. Januar 1901.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Prürendauschreiben.

Nachstehende Prürenden werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Dauchingen**, Dekanats Triberg, mit einem Einkommen von 2591 *M.* außer 70 *M.* 95 *S.* Gebühren für Abhaltung von 73 gestifteten Jahrtagen und 8 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Der künftige Prürendennehmer hat zur Tilgung einer unverzinslichen Schuld der Pfarrei Dauchingen bei der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse in Freiburg im Betrage von 2610 *M.* 09 *S.* eine jährliche Abgabe von 300 *M.* zu entrichten.

**Lenzkirch**, Dekanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 1846 *M.* außer 26 *M.* 25 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen und 116 *M.* 57 *S.* für gestiftete Jahrtage, worunter 18 *M.* 01 *S.* für 16 auf der Pfarrei ruhende Jahrtage sich befinden. Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, von einer Jahrtagsstiftung zu 800 *M.* die 4% igen Zinsen mit 32 *M.* auf die Lebensdauer der Stifterin an diese auszuführen. Der künftige Prürendennehmer hat ferner die Verpflichtung, eine zu 4% verzinsliche restliche Provisoriumschuld beim Baufond Lenzkirch im Betrage von 40 *M.* in einem Jahrestermin nebst Zinsen abzutragen.

**Schwerzen**, Dekanats Klettgau, mit einem Einkommen von 1862 *M.* außer 322 *M.* 94 *S.* Gebühren für Abhaltung von 284 gestifteten Jahrtagen, wovon 13 Jahrtage mit 16 *M.* auf der Prürenden ruhen.

**Unterfirnach**, Dekanats Billingen, mit einem Einkommen von 1276 *M.* außer 244 *M.* 37 *S.* Gebühren für 241 gestiftete Jahrtage, worunter 6 *M.* 58 *S.* für 6 zur Pfarrei selbst gestiftete Jahrtage enthalten sind.

Die Bewerber um diese Prürenden haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesfelben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

#### II.

**Andelshofen**, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1095 *M.* außer 103 *M.* 55 *S.* Gebühren für 105 gestiftete Jahrtage, wovon 76 Jahrtage mit 75 *M.* 69 *S.* auf der Prürenden selbst ruhen, und außer 9 *M.* 26 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Malsh**, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von 2334 *M.* außer 166 *M.* 45 *S.* Gebühren für 113 Jahrtage und außer 85 *M.* 35 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, worunter die jährliche Vergütung von 75 *M.* aus dem Frühmehlfond für Abhaltung einer Frühmesse an allen Sonn- und Feiertagen enthalten ist.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

### III.

**Dallau**, Dekanats **Mosbach**, mit einem Einkommen von 1557 *M.* außer 42 *M.* 81 *S.* Gebühren für 33 gestiftete Fahrtage und außer einer jährlichen Vergütung von 214 *M.* für Mitverwaltung des Filials **Auerbach**. Der künftige Pfründeneißer hat das ganze Pfründeeinkommen von 1557 *M.* zur Deckung der Pension des resignierten Pfarrers abzugeben, so daß sein Einkommen lediglich in dem nach Maßgabe des Dienstalters zu bemessenden Aufbesserungszuschuß bestehen wird.

**Raithaslach**, Dekanats **Stodach**, mit einem Einkommen von 1483 *M.* außer 107 *M.* 16 *S.* Gebühren für 105 gestiftete Fahrtage, darunter 4 auf der Pfründe ruhende hl. Messen mit 2 *M.* 76 *S.* Ferner bezieht der jeweilige Pfarrgeistliche für besondere kirchliche Einrichtungen 455 *M.* 70 *S.*, darunter 400 *M.* für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes und einer wöchentlichen hl. Messe in der Filialkirche zu **Mahlspüren**.

**Wangen**, Dekanats **Hegau**, mit einem Einkommen von 1228 *M.* außer 224 *M.* 15 *S.* Gebühren für 213 gestiftete Fahrtage und 45 *M.* 54 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Auf der Pfründe selbst ruhen 88 hl. Messen mit einer jährlichen Gebühr von 81 *M.* 92 *S.*, die unter obigen 224 *M.* 15 *S.* enthalten sind.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### IV.

**Saßmersheim**, Dekanats **Waibstadt**, mit einem Einkommen von 2170 *M.* außer 55 *M.* 40 *S.* Gebühren für 53 gestiftete Fahrtage, worunter 7 *M.* 86 *S.* für zwei auf der Pfründe selbst ruhende in der Hornberger Burgkapelle zu lesende hl. Messen enthalten sind. Der Pfründeneißer hat die Verpflichtung, zur 4<sup>1/2</sup>o igen Verzinsung und Tilgung eines bei der katholischen Pfarrpfründekasse in Karlsruhe errichteten Provisoriums im Betrage von 269 *M.* 10 *S.* behufs Deckung der Kosten für Anpflanzung von Obstbäumen auf den Pfarrgütern eine jährliche Abgabe von 50 *M.* zu entrichten, sowie auch zur Verzinsung und allmäligen Tilgung der auf der Pfründe ruhenden Kirchenbauschuld, welche am 1. Januar 1900 noch 12082 *M.* 19 *S.* betrug, eine jährliche Abgabe von 800 *M.* an die Pfälzer Katholische Kirchenstaffnei Heidelberg zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Ernst zu Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich von Leiningen'sche Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

---

### Ernennungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben im Einverständnis mit der Großherzoglichen Staatsregierung durch Urkunde vom 27. Dezember v. J. den seitherigen Großherzoglichen Steuerkommissär **Heinrich Kirchgäßner** in Waldshut mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 an zum Vorstand der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuereasse mit dem Amtstitel „Kirchensteuerinspektor“, sowie

den Finanzreferendär **Richard Noë** von Hardhof mit Wirkung vom 16. November 1900 an zum Revisor beim Katholischen Oberstiftungsrathe ernannt.

Es wurden vom Katholischen Oberstiftungsrathe ernannt  
unter dem 9. Februar 1900 Buchhalter Wilhelm Kühn bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe, sowie  
unter dem 4. Juli 1900 die Finanzassistenten Karl Dürk und Karl Maurer zu Revidenten beim Katholischen  
Oberstiftungsrathe,  
unter dem 20. November 1900 Finanzassistent Otto Link zum Buchhalter bei der Allgemeinen Katholischen Kirchen-  
steuerkasse und die Finanzassistenten Eduard Wendler und Otto Zäpfel zu Revidenten beim Katholischen  
Oberstiftungsrathe.

---

### Organistendienst-Besetzungen.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

13. Dezember 1900: Hauptlehrer Otto Ihle als Organist an der Pfarrkirche zu Forchheim, Dekanats Emdingen.